

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Samtgemeinde- und Gemeinderatswahl sowie für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Samtgemeinderates und der Gemeinderäte in den Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und der Stadt Zeven sowie gemäß § 45 b NKWG für die Direktwahl der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin oder des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

a) Wahl des Samtgemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Samtgemeinderat beträgt 34.

b) Wahl der Gemeinderäte

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Gemeinderäte beträgt

in der Stadt Zeven	= 31,
in der Gemeinde Elsdorf	= 13,
in der Gemeinde Gyhum	= 13,
in der Gemeinde Heeslingen	= 15.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

a) Wahl des Samtgemeinderates

Im Wahlgebiet (Samtgemeinde Zeven) sind 2 Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung gebildet worden:

Wahlbereich I = Stadt Zeven

Wahlbereich II = Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen

b) Wahl der Gemeinderäte

Die Wahlgebiete Gemeinde Elsdorf, Gemeinde Gyhum, Gemeinde Heeslingen und Stadt Zeven bilden jeweils einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 u. 5 NKWG)

a) Wahl des Samtgemeinderates

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich bis zu 20 Bewerberinnen und Bewerber erhalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin oder eines einzelnen Bewerbers (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

b) Wahl der Gemeinderäte

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf

in der Stadt Zeven	= 36,
in der Gemeinde Elsdorf	= 18,
in der Gemeinde Gyhum	= 18,
in der Gemeinde Heeslingen	= 20

Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Bewerberin oder eines einzelnen Bewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

c) Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des

Samtgemeindebürgermeisters darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin bzw. eines wählbaren Bewerbers enthalten, der nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

a) Wahl des Samtgemeinderates

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

b) Wahl der Gemeinderäte

siehe Nr. 4a)

c) Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45d NKWG sowie §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

a) Wahl des Samtgemeinderates

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Samtgemeinderates muss von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter (Anschrift siehe unten) erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke)
- Wählergemeinschaft Freier Bürger Samtgemeinde Zeven (WFB)
- Freie Demokratische Partei (FDP)

b) Wahl der Gemeinderäte

Jeder Wahlvorschlag für die für die Wahl der Gemeinderäte in der Stadt Zeven und den Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen muss von jeweils mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter (Anschrift siehe unten) erhältlich. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke)
- Wählergemeinschaft Freier Bürger Stadt Zeven (WFB) – *für die Gemeinderatswahl der Stadt Zeven,*
- Wählergemeinschaft Freier Bürger Gemeinde Elsdorf (WFB) – *für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Elsdorf,*
- Freie Demokratische Partei (FDP) – *für die Gemeinderatswahl der Stadt Zeven sowie für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Elsdorf*

c) Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 45d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muss von mindestens 170 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter erhältlich.

Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber sowie gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke)

6. Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach der Maßgabe des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG im Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, haben dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, eine Wahlanzeige einzureichen, wenn sie als Partei an der Kommunalwahl teilnehmen wollen. Dazu wird auf § 22 NKWG hingewiesen. Die Anzeigefrist endet am **15. Juni 2026**.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

a) Wahl des Samtgemeinderates und der Gemeinderäte

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 20. Juli 2026, 18:00 Uhr

im Rathaus Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, bei Herr Kluge (Zimmer 118) oder Frau Behrens (Zimmer 217) einzureichen.

b) Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bei einer Direktwahl wurde aufgrund einer Gesetzesänderung, die am 28.04.2026 im Landtag beschlossen wurde, vom 55. auf den 69. Tag vor der Wahl vorgezogen (§ 45 d Abs. 6 NKWG).

Demnach sind die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, den 06. Juli 2026, 18:00 Uhr

im Rathaus Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, bei Herr Kluge (Zimmer 118) oder Frau Behrens (Zimmer 217) einzureichen.

8. Termin einer möglichen Stichwahl

- a) Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters
Ist für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters eine Stichwahl erforderlich, so findet diese Stichwahl am Sonntag, den 27. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Zeven, den 06.05.2026

**Der Wahlleiter der
Gemeinde Elsdorf**
gez. Kluge

**Der Wahlleiter der
Gemeinde Gyhum**
gez. Kluge

**Der Wahlleiter der
Gemeinde Heeslingen**
gez. Kluge

**Der Wahlleiter der
Stadt Zeven**
gez. Kluge

**Der Wahlleiter der
Samtgemeinde Zeven**
gez. Kluge